

verknüpft ist die Aussage, daß eine unzulässige Preisvereinbarung nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrags führt, sondern nur insoweit, als sie den höchstzulässigen Preis übersteigt.

Würde man von dieser Rechtsauffassung abweichen, dann würde damit m. E. das sozialistische Leistungsprinzip verletzt werden, dessen Gewährleistung als ein wichtiger Grundsatz unseres Zivilrechts in § 3 ZGB festgelegt ist. Auf Seiten des Käufers käme es beim Vorliegen eines Überpreises, der nach Grutza der staatlichen Einflußnahme entzogen wäre, zu einer dem sozialistischen Recht nicht entsprechenden Schmälerung seiner im Arbeitsprozeß erworbenen Mittel für die individuelle Konsumtion. Äquivalenzbeziehungen würden unzulässigerweise gestört, obwohl ein staatlicher Einfluß möglich und notwendig wäre.

Stellt der Käufer bei dem von ihm erworbenen Kraftfahrzeug Mängel fest, die zu berechtigten Zweifeln am vereinbarten Preis führen, dann ist eine nachträgliche Schätzung durch die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt eine legitime Entscheidung des Käufers. Hat sich der Verkäufer bei der Ermittlung des Preises des Kraftfahrzeugs von den im Leitfaden zur Wertermittlung des Ministeriums für Verkehrswesen erarbeiteten Kriterien (vgl. Der Straßenverkehr 1976, Heft 1, S. 18 ff.) leiten lassen, so wird es hinsichtlich des Zeitwerts keine erhebliche Differenz geben. Liegt eine solche jedoch vor, dann muß das zwingend zur Rückzahlung des vom Verkäufer zuviel verlangten Preises führen (§ 62 i. V. m. § 68 Abs. 2 ZGB).

Alle weiteren Erwägungen Grutzas, die eine nachteilige Stellung des Verkäufers zur Folge haben sollen, sind sekundärer Natur und können den vom Obersten Gericht aufgestellten Rechtsgrundsatz nicht in Frage stellen.

*HANS-JÜRGEN JOSEPH, Student,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena*

n

Der Auffassung von H. Grutza in NJ 1976 S. 306 f., daß ein Preisverstoß nur dann vorliegt, wenn Verkäufer und Käufer bzw. beide Vertragspartner bewußt die Preisbestimmungen verletzt haben, kann nicht gefolgt werden.

Nach der PreisAO Nr. 415 — AO über die Forderung und Gewährung preisrechtlich zulässiger Preise — vom 6. Mai 1955 (GBl. I S. 330) sind alle Handlungen verboten, die zur Überschreitung gesetzlich zulässiger Preise führen. Eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot führt im Umfang der Preisüberschreitung zur Teilnichtigkeit des Vertrags nach § 68 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Satz 2 ZGB. Dabei wird nicht verlangt, daß die Vertragspartner die verletzten

Preisbestimmungen gekannt haben müssen und bewußt gegen diese verstoßen haben. Die objektive Preisüberschreitung allein ist ein Preisverstoß, der zur Teilnichtigkeit des Vertrags und zu den daraus abzuleitenden Rechtsfolgen führt.

Dieses Ergebnis entspricht auch den Grundsätzen des sozialistischen Zivilrechts. Es gehört zur verantwortungsbewußten Erfüllung der den Bürgern im Zivilrecht obliegenden Pflichten i. S. des § 6 Abs. 2 ZGB, daß sie sich beim Abschluß von Verträgen und den dabei zu treffenden Preisabreden anhand der in Betracht kommenden preisrechtlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit des zu vereinbarenden Preises informieren. Unterlassen sie das, müssen sie für die bei einem Preisverstoß eintretenden Rechtsfolgen einstehen.

Im übrigen ergibt sich auch aus der AO Nr. Pr. 9 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — MehrerlösAO — vom 28. Juni 1968 (GBl. II S. 562), daß jede objektive Preisüberschreitung einen Preisverstoß darstellt. Diese AO bestimmt in § 2, daß in allen dort geregelten Fällen der aus einer Preisüberschreitung erzielte Mehrerlös dem Geschädigten zurückzuzahlen oder an den Staatshaushalt abzuführen ist. Dabei wird gleichfalls nicht verlangt, daß eine bewußte Verletzung von Preisbestimmungen vorliegt.

Davon ausgehend hat das Oberste Gericht in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, daß bei objektiven Preisüberschreitungen die Teilnichtigkeit eines Vertrags gegeben ist (vgl. z. B. OG, Urteil vom 7. April 1970 - 2 Zz 6/70 - NJ 1970 S. 369). Auch aus dem von Grutza erwähnten Urteil des Obersten Gerichts läßt sich nichts Gegenteiliges herauslesen.

Eine völlig andere Frage ist, daß es nach dem Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge manchmal schwierig sein kann, einen Preisverstoß festzustellen. Das ist eine Frage der vollständigen Aufklärung des Sachverhalts. Die dabei auftretenden Schwierigkeiten rechtfertigen es jedoch nicht, Preisverstöße nur bei bewußter Verletzung von Preisbestimmungen zu bejahen. Eine derartige Betrachtungsweise hätte zur Folge, daß in allen Fällen, in denen die erforderliche Nachweis eines Preisverstoßes nicht erbracht werden kann, der Verkäufer den vereinbarten Überpreis behalten dürfte. Das verstieße jedoch eindeutig gegen den Grundsatz des § 3 ZGB, wonach auch durch die Rechtsprechung das Leistungsprinzip zu gewährleisten ist.

Man darf die nach § 68 ZGB festgestellte Nichtigkeit von Verträgen nicht mit den Folgen verwechseln, die sich aus der Nichtigkeit ergeben und die in der Tat davon abhängen, welcher der Vertragspartner die Umstände kannte, die zu diesem Ergebnis geführt haben. Diese Folgen

sind in § 69 ZGB geregelt. Danach hat der Empfänger einer Leistung aus einem nichtigen Vertrag diese immer dann an den Leistenden herauszugeben, wenn sich beide Vertragspartner ihres gesetzwidrigen oder moralwidrigen Verhaltens nicht bewußt waren. Waren sie sich aber dessen bewußt, dann besteht ein Herausgabeanspruch nicht.

Da in diesen Fällen auch der Empfänger nicht berechtigt sein darf, die ungesetzliche Leistung zu behalten, kann gemäß § 69 Abs. 2 ZGB auf Antrag des Staatsanwalts das aus dem nichtigen Vertrag zu Unrecht Erlangte zugunsten des Staates eingezogen werden. Die Einziehung ist im Urteil auszusprechen.

Diese Entscheidung erfordert es, daß die Gerichte, die in einem anhängigen Verfahren einen derartigen Sachverhalt feststellen, den zuständigen Staatsanwalt informieren, damit dieser einen entsprechenden Antrag auf Einziehung stellen kann. Ohne diesen Antrag kann im Urteil die Einziehung des zu Unrecht Erlangten nicht ausgesprochen werden.

Ist in einem Verfahren bei Preisverstößen der Antrag auf Einziehung nicht gestellt worden, dann sollte das Gericht das zuständige staatliche Organ informieren, damit dieses auf der Grundlage der MehrerlösAO vom 28. Juni 1968 die Einziehung des aus der Preisüberschreitung erzielten Mehrerlöses nachholen kann.

*WALTER HABER,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt
des Bezirks Karl-Marx-Stadt*

m

Den Bemerkungen von H. Grutza in NJ 1976 S. 306 f. zum Urteil des Obersten Gerichts vom 8. April 1975 - 2 Zz 7/75 - (NJ 1976 S. 521), die offensichtlich von aufgetretenen Konfliktfällen ausgehen, muß widersprochen werden, weil sie in den maßgeblichen Rechtsvorschriften keine Grundlage haben und die Praxis unrichtig orientieren.

Die AO Nr. Pr. 44/1 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen vom 26. Juni 1975 (GBl. I S. 611), die die Pflicht, gebrauchte Kraftfahrzeuge vor ihrem Verkauf schätzen zu lassen, auf Ausnahmen (beschränkt, hat die in § 4 Abs. 3 Satz 3 der AO Nr. Pr. 44 vom 9. Januar 1970 (GBl. II S. 62) enthaltene Bestimmung nicht geändert, wonach als Höchstpreis für gebrauchte, nicht der Schätzpflicht unterliegende Kraftfahrzeuge nur der Zeitwert geboten, gewährt, gefordert oder angenommen werden darf. Der Zeitwert ist aber eine objektive, auf der Grundlage der für die Preisbildung maßgeblichen Grundsätze zu bildende Größe, so daß jeder darüber liegende Preis — unabhängig davon, aus welchen Gründen er zustande kam —